

Antrag des Regierungsrates vom 9. März 2022

KR-Nr. 225/2018

5807

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 225/2018
betreffend Klimaverträglichkeitsabschätzung
der gesetzlichen Grundlagen**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. März 2022,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 29. Juni 2020 überwiesenen Motion KR-Nr. 225/2018 betreffend Klimaverträglichkeitsabschätzung der gesetzlichen Grundlagen wird um ein Jahr bis zum 29. Juni 2023 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. Juni 2020 folgende von Kantonsrätin Silvia Rigoni, Kantonsrat Beat Bloch und Kantonsrätin Kathy Steiner, Zürich, am 20. August 2018 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, den Entwurf einer gesetzlichen Grundlage dem Kantonsrat zu unterbreiten, damit die Auswirkungen der kantonalen Gesetzgebung die fortschreitende Erwärmung des Klimas möglichst wenig vorantreiben. Mit der Klimaverträglichkeitsabschätzung sollen die gesetzlichen Grundlagen auf ihre Verträglichkeit mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens beurteilt werden.

Als Modell für die Klimaverträglichkeitsabschätzung eignen sich die «Richtlinien für die Durchführung der Regulierungsfolgeabschätzung und für die Prüfung des geltenden Rechts».

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung läuft am 29. Juni 2022 ab. Bis drei Monate vor Ablauf dieser Frist kann der Regierungsrat eine Fristverlängerung um längstens ein Jahr beantragen (§ 45 Abs. 2 Kantonsratsgesetz [LS 171.1]).

Der Regierungsrat hat es sich zum Ziel gesetzt, eine langfristige Klimastrategie zu definieren (vgl. Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2023, RRZ 7a). Daraus ergeben sich Anpassungen an den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit Bezug zum Klimawandel, wie beispielsweise die Aktualisierung der gesetzlich verankerten Klimaziele. Nach der Festsetzung der Klimastrategie wird der Regierungsrat eine Vorlage zur Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen mit Klimabezug und weiterer erforderlicher Festlegungen in die Vernehmlassung geben. Die gemäss Motion verlangte gesetzliche Grundlage zur Klimaverträglichkeitsabschätzung soll konzeptionell eingebettet und mit den weiteren Bestimmungen mit Klimabezug abgestimmt werden.

Die Frist für die Erfüllung der Motion reicht aufgrund des Koordinationsbedarfs mit den vorgesehenen Anpassungen von gesetzlichen Bestimmungen mit Klimabezug nicht aus.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 29. Juni 2022 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 225/2018 um ein Jahr bis zum 29. Juni 2023 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr Kathrin Arioli